

Klagenhäufung

- = In einem Prozess werden verschiedene Streitgegenstände geltend gemacht
 - Kläger stellt mehrere Anträge bzw. verklagt verschiedene Beklagte
 - Gericht verbindet verschiedene Verfahren (§ 147 ZPO)
- Folge: Eine Akte, ein Aktenzeichen, eine gemeinsame Verhandlung, ein gemeinsames Urteil („Verfahrensverbindung“)
- Arten von Klagenhäufung:
 - Objektive Klagenhäufung (mehrere Gegenstände)
 - Kumulative Klagenhäufung: Mehrere Anträge Parallel
 - Eventualklagenhäufung: Hilfsantrag für den Fall, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hat
 - Subjektive Klagenhäufung (Streitgenossenschaft)
 - Mehrere Beklagte (z.B. Unfallschädiger und Haftpflichtversicherung)
 - Mehrere Kläger (z.B. mehrere Geschädigte eines Unfalls)
- Prüfungsstandort der Voraussetzungen: Zwischen Zulässigkeit und Begründetheit

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 379 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 313 ff.; 730 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 5, Rn. 187 f.

Kumulative Klagenhäufung (§ 260 ZPO)

- Mehrere Streitgegenstände zwischen den gleichen Parteien
 - Mehrere Anträge
 - Bei einheitlichem Zahlungsantrag: Möglicherweise Aufteilung in verschiedene Streitgegenstände
 - Schadensersatz: 1. Materielle Schäden; 2. Körperschäden; 3. Schmerzensgeld
- Voraussetzungen der Verfahrensverbindung (§ 260 ZPO):
 - Zuständigkeit desselben Prozessgerichts
 - V.a. örtliche Zuständigkeit (vgl. § 25 ZPO für Sachzusammenhang)
 - Sachlich: Beachte § 5 ZPO => Zuständigkeit nach der Summe der Streitwerte => für beide Gegenstände automatisch gleich
 - Beachte zudem § 506 ZPO bei nachträglicher Klageerweiterung
 - Zulässigkeit derselben Prozessart
 - Nicht: Gleiche Klageart (Leistungs- oder Feststellungsklage)
 - Prozessarten: „Normaler“ Zivilprozess; Urkundsprozess; Wechselprozess
 - Folgen des Fehlens: Prozesstrennung (§ 145 ZPO)
 - Nicht: Abweisung als unzulässig!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 381

Klagenhäufung: Aufbauvarianten

1. Aufbauvariante (wenig Gemeinsamkeiten der Anträge)

- A. Ermittlung des Rechtsschutzziels: Klagenhäufung
- B. Antrag 1
 - I. Zulässigkeit
 - II. Begründetheit
- C. Antrag 2
 - I. Verfahrensverbindungs Voraussetzungen
 - II. Zulässigkeit
 - III. Begründetheit

2. Aufbauvariante (viele Gemeinsamkeiten der Anträge)

- A. Ermittlung des Rechtsschutzziels: Klagenhäufung
- B. Zulässigkeit der Anträge
- C. Verfahrensverbindungs Voraussetzungen
- D. Begründetheit der Anträge

Eventualklagenhäufung

- Zweiter Antrag („Hilfsantrag“) wird unter der aufschiebenden Bedingung gestellt, dass der erste Antrag („Hauptantrag“) als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird
 - Auch andere innerprozessuale Bedingungen möglich (z.B. Erfolg des Hauptantrags)
- Beispiel:
 - I. Der Beklagte wird zur Herausgabe des Pkw X verurteilt
 - II. Hilfsweise: Der Beklagte wird zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. € 23.500 verurteilt
- Besonderheit: Hilfsantrag ist zunächst nicht gestellt (aufschiebende Bedingung!)
 - Allerdings gleichwohl Rechtshängigkeit => Verjährungshemmung
 - Berücksichtigung beim Gebührenstreitwert (nicht: Zuständigkeitsstreitwert!)
- Verfahrensverbindungs Voraussetzungen s. § 260 ZPO
 - Bei Fehlen aber Abweisung als unzulässig: Trennung ist bei bedingtem Antrag nicht möglich (sonst wäre er von außerprozessualer Bedingung abhängig)

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 381, 314

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 735 f.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 5, Rn. 188 ff.

Eventualklagenhäufung: Aufbau

A. Ermittlung des Rechtsschutzziels: Eventualklagenhäufung

B. Hauptantrag

- I. Zulässigkeit
- II. Begründetheit

C. Hilfsantrag

Eintritt der Bedingung

- I. Zulässigkeit
 1. Verfahrensverbindungs Voraussetzungen (§ 260 ZPO)
 - 2.-x. Übrige Zulässigkeitsvoraussetzungen
- II. Begründetheit

Besondere Klagenhäufung: Stufenklage (§ 254)

- Ausgangssituation: Klageanspruch kann noch nicht beziffert werden, weil er von Informationen der Gegenseite abhängt
 - Z.B. Unterhaltsbetrag hängt vom Einkommen des Beklagten ab
 - Z.B. Schadensersatz für Urheberrechts- bzw. Patentverletzung hängt vom Verletzerertrag ab (§§ 97 II 2 UrhG, 139 II 2 PatG)
- § 254 ZPO ermöglicht mehrere Anträge im Stufenverhältnis bei zunächst unbeziffertem Zahlungsantrag
- Beispiel:
 - I. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über sein gesamtes Einkommen im Jahr 2020 durch Vorlage von ...
 - II. Der Beklagte wird verurteilt, die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskunft an Eides statt zu versichern
 - III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin nach Erfüllung von Ziffer I. und II. an die Klägerin einen noch zu beziffernden Unterhalt ab dem ... zu bezahlen.
- Folgen:
 - Zahlungsantrag wird sofort rechtshängig => Verjährungshemmung!
 - Unbezifferter Zahlungsantrag für den Moment zulässig

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 135 f.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 164 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 5, Rn. 184 ff.

Klagerücknahme (§ 269 ZPO)

- Möglichkeit des Klägers, das Verfahren (relativ) schadlos wieder zu beenden
- Erklärung durch Prozesshandlung gegenüber Gericht
- Wirksamkeitsvoraussetzung:
 - Zunächst nur Prozesshandlungsvoraussetzungen
 - Ab Einlassung des Beklagten zur Sache (=Antrag auf Klageabweisung): Zustimmung des Beklagten
 - Hintergrund: Beklagter hat ein Recht darauf, ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil zu erhalten
 - Kläger soll sich nicht einfach „aus der Affäre stehlen“ können
- Durch wirksame Rücknahme endet der Prozess
 - Es ergeht lediglich ein deklaratorischer Beschluss, keine Sachentscheidung
 - Gericht entscheidet lediglich über die Kosten (trägt Kläger)
 - Keine rechtskräftige Sachentscheidung => Neue Klage möglich!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 463 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 452 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 291 ff.

Klageverzicht (§ 306 ZPO)

- Kläger verzichtet auf den geltend gemachten Anspruch
 - Rechtsnatur: Kein materieller Erlassvertrag (§ 397 BGB), sondern rein prozessuale Erklärung, auf den streitgegenständlichen prozessualen Anspruch zu verzichten
 - => materielle und prozessuale Rechtslage können auseinanderfallen
- Folge: Es ergeht Verzichtsurteil ohne Sachprüfung, allein aufgrund des Verzichts
- Verfahren endet erst mit Verzichtsurteil
- Verzichtsurteil wird rechtskräftig und hindert erneute Klage über den gleichen Streitgegenstand!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 459 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 459 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 284 ff.

